

Inhalt:

- Behandlungsfehler: Patientenrechte [\[mehr\]](#)
- Elternunterhalt: Wer zahlt wie viel? [\[mehr\]](#)
- Alleinerziehende: Steuerrecht [\[mehr\]](#)
- Zuschauerakte: Erbnachweis [\[mehr\]](#)
- So sieht's der Richter ... [\[mehr\]](#)

Behandlungsfehler: Patientenrechte

Etwa 170.000 Patienten erleiden jährlich einen ärztlichen Behandlungsfehler. ARD Ratgeber Recht klärt darüber auf, was Patienten tun können und wie sie ihre Rechte besser durchsetzen können.

von Barbara Ostermann

Tatjana B. wollte Kindergärtnerin werden. Diesen Traum wird sich die 18-Jährige nie erfüllen können. Eine Operation veränderte ihr Leben. Vor einigen Jahren sollte sie an der Wirbelsäule operiert werden. Als sie aufwachte, konnte sie ihre Beine nicht mehr bewegen. Sie war querschnittsgelähmt. Wie durch ein Wunder kann sie heute wieder laufen, aber jeder Schritt bleibt schmerzhaft.

Tatjana zog gegen die Klinik, in der sie operiert wurde, vor Gericht. Sie fordert von ihrem Arzt Schadensersatz und Schmerzensgeld. Sie muss beweisen, dass ihr Arzt möglicherweise einen Behandlungsfehler begangen hat, der ihre Querschnittslähmung verursachte. Der Arzt bestreitet das. Er hält die Lähmung für eine schicksalhafte Komplikation, die nicht unüblich für solch einen Eingriff sei.

Beweise sichern

Der Tipp bei einem möglichen Behandlungsfehler: Als erstes sollte man einen Arzt des Vertrauens aufsuchen. Der soll klären, ob er einen Fehler für möglich hält. Der zweite Rat: So schnell wie möglich sollten alle alle Beweise gesichert werden. „Man sollte ein Gedächtnisprotokoll erstellen, sich die Namen von Zimmernachbarn als Zeugen notieren, die Patientenunterlagen aus dem Krankenhaus anfordern“, rät der Fachanwalt für Medizinrecht Dr. Boris Meinecke. Der Patient hat ein Recht auf Einsicht in die Patientenunterlagen und auf Kopien - gegen Kostenerstattung. Immer wieder verschwinden ärztliche Dokumente oder würden manipuliert, berichtet der Fachanwalt für Medizinrecht Dr. Hans- Berndt Ziegler. Deshalb sei es geschickt, die Dokumente mit der Begründung anzufordern, man wolle eine ärztliche Zweitmeinung einholen.

Mit den Beweisen gilt es ein Gutachten über einen möglichen Behandlungsfehler zu erstellen. Kostenlose Gutachten gibt es in der Regel für gesetzlich Versicherte bei den Krankenkassen, für gesetzlich und privat Versicherte bei den Schlichtungsstellen der Landesärztekammern. Für Verbraucherschützer wie Frank Lepold vom Deutschen Patienten Schutzbund sind die Schlichtungsstellen der Ärztekammern nur zweite Wahl. Seine Kritikpunkte: Die Verfahren dauerten sehr lange, deutlich mehr als die Hälfte aller Gutachten der Schlichtungsstellen gingen gegen die Patienten aus und könnten dann vor Gericht gegen ihn verwendet werden.

Sendung vom 30.04. 2011

Redaktion: Ingrid Skrobicki, Klaus Kohnert

Patientenanwalt

Patientenverbände raten, bei der Wahl eines Anwalts genau zu prüfen. „Es sollte möglichst ein Fachanwalt für Medizinrecht sein, der ausschließlich Patienten vertritt“, meint Frank Lepold vom Deutschen Patienten Schutzbund. „Wir erleben es immer wieder, dass Patienten sich an den nächstbesten Anwalt wenden, den sie zum Beispiel aus einer Verkehrsrechts- oder Erbrechtsstreitigkeit kennen und dann Prozesse mit viel Geld verloren gehen, die eigentlich gewonnen werden könnten“, ergänzt er. Tatjana gewann nach vier Jahren den Prozess in erster Instanz. Die Richter sprachen ihr 70.000 Euro zu. Doch die Klinik ging in Berufung.

Tödliche Blutkonserve

Der Vater von Marion E. starb im vergangenen Jahr. Ein Arzt hatte eine Blutkonserve verwechselt. „Ich möchte, dass der, der diesen Fehler begangen hat, auch dafür die Konsequenzen tragen muss“, sagt die junge Frau. Die Klinik räumte sofort eine Verwechslung der Blutkonserve aufgrund eines individuellen menschlichen Versagens ein. Dennoch ermittelt die Staatsanwaltschaft. Das ist immer dann der Fall, wenn auf dem Totenschein eine unnatürliche Todesursache steht.

In der Regel raten Anwälte davon ab, strafrechtlich gegen den Arzt vorzugehen. „Wir erleben immer wieder, dass Patienten sehr wütend sind und unbedingt eine Strafanzeige stellen wollen“, erzählt der Fachanwalt für Medizinrecht Dr. Boris Meinecke. Das mache aber nur in den wenigsten Fällen Sinn, erklärt er. „Im Strafverfahren gilt der Grundsatz: im Zweifel für den Angeklagten. Und das führt dazu, dass fast immer Strafanzeigen gegen Ärzte mit einem Freispruch enden oder mit einer Einstellung des Verfahrens. Dann hat sich der Patient ein negatives Verfahren eingefangen und das hemmt hinterher die Realisation der Schadensersatzansprüche.“

Marions Mutter ist seit dem Tod des Vaters in psychologischer Behandlung. Rechtsanwalt Dr. Ziegler rät der Mutter, als Hinterbliebene Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 Euro zu fordern. Hinterbliebene eines Behandlungsfehleropfers können zum Beispiel eine Entschädigung für Beerdigungskosten, eine Rentendifferenz oder, wenn der Verstorbene lange gelitten hat, ein vererbtes Schmerzensgeld verlangen.

Fehlende Entschuldigung

Tatjana und Marion trifft besonders, dass sich der Arzt, der möglicherweise den Fehler begangen hat, bis heute nicht persönlich bei ihnen entschuldigt habe. „Ein Wort, ein Brief, ein Anruf hätte genügt“, erzählt Tatjana. „Man fühlt sich sehr allein gelassen“, ergänzt Marions Mutter Christine. Marion hofft nun, dass die Klinik aus dem Fehler lernt.

Weitere Infos:

- [Patientenberatung in bundesweit 22 Beratungsstellen](#)
Unabhängige Patientenberatung Deutschland
- [Infos für Betroffene und Angehörige](#)
Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.

Elternunterhalt: Wer zahlt wie viel?

Wer zahlt, wenn Angehörige ins Alten- oder Pflegeheim kommen? Wenn das eigene Vermögen nicht reicht, werden die Kinder zu Kasse gebeten. Haben die weder ein eigenes Einkommen noch Vermögen, müssen deren Ehepartner zahlen.

von Jutta Brinkmann und Ulrike Michels

Heide R. traf der Bescheid des Sozialamts völlig unvorbereitet. Sie hatte ihren Vater bis zu seinem Tod zu Hause gepflegt. Danach wurde auch ihre Mutter zum Pflegefall. Nach sieben Jahren Pflege zu Hause stieß dann auch Heide R. an ihre Grenzen. Sie hatte keine Kraft mehr und musste sich schweren Herzens dazu entschließen, ihre Mutter in ein Altenheim zu bringen. Mit dieser Entscheidung begann für das Ehepaar R. ein langer Streit mit dem Sozialamt. Nachdem die Ersparnisse der pflegebedürftigen Mutter aufgebraucht waren, sollte Heide R. die Kosten selbst übernehmen. Das ist normal, denn vom Sozialamt werden immer erst die eigenen Kinder zur Kasse gebeten. Wenn diese aber lediglich ein geringes Einkommen haben und auch kein Vermögen, dann tritt das Sozialamt auch indirekt an das Einkommen des Schwiegersohns oder der Schwiegertochter heran. „Das ist einmalig im deutschen Unterhaltsrecht und ich empfinde das als ungerecht, denn in keinem anderen Fall wird sonst auf die Einkünfte der Ehegatten zurückgegriffen, wenn es um Unterhaltszahlungen geht“, erläutert der Marburger Fachanwalt für Familienrecht Klaus Weil diese Besonderheit des Elternunterhalts.

Eine Beispielrechnung: Ein Ehepaar hat zwei Töchter. Die eine ist unverheiratet mit geringem Einkommen und muss nichts zahlen. Die andere verdient zwar auch nur wenig, ist aber verheiratet. Ihr Ehemann hat ein solides Einkommen. Wenn die Familie mehr als 2.500 Euro zur Verfügung hat, wird Elternunterhalt für die Pflege im Altenheim fällig. Dazu fordert das Sozialamt die Kinder schriftlich auf. Die Berechnung ist jedoch äußerst kompliziert.

Seit Januar 2011 haben unterhaltspflichtige Kinder 1.500 Euro Selbstbehalt. Nur von dem, was sie darüber hinaus verdienen, kann Elternunterhalt gefordert werden. Steht dem unterhaltspflichtigen Kind also ein Nettoeinkommen von 2.000 Euro zur Verfügung, hat es 500 Euro Überschuss und muss die Hälfte davon, also 250 Euro, als Elternunterhalt jeden Monat ans Sozialamt zahlen. Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 28.07. 2010 (AZ: XII ZR 140/07) eine Berechnungsmethode für die Unterhaltssprüche der Eltern gegenüber ihren Kindern festgelegt, da dies aus dem Gesetz selbst nicht zu entnehmen ist. Eine Beispielrechnung sieht wie folgt aus: Vom Einkommen des Ehepaares sind Sozialversicherungsabgaben, Krankenvorsorgekosten, vorrangige Unterhaltsansprüche zum Beispiel für die eigenen Kinder, Zahlungen für die eigene Altersvorsorge sowie Zins- und Tilgungsleistungen für Verbraucherdarlehen und Kosten für ein selbstbewohntes Eigenheim abzuziehen. Vom anrechenbaren Einkommen beider Eheleute, also Kind und Schwiegerkind, ist ein Freibetrag für das Ehepaar von insgesamt 2.500 Euro (1.500 Euro für das Kind und 1.000 Euro für das Schwiegerkind) abzuziehen. „Der Bundesgerichtshof hat diese Berechnungsmethode leider auf die Fälle beschränkt, in denen das unterhaltspflichtige Kind über ein höheres Einkommen als der Ehegatte verfügt und die Einkünfte nahe am Freibetrag liegen. Es bleibt jedoch spannend, wie der Bundesgerichtshof im umgekehrten Fall rechnet, wenn also das Kind ein geringeres Einkommen als sein Ehepartner hat“, erläutert Fachanwalt Klaus Weil den Berechnungsmodus.

Fehlerhafte Bescheide

Der Gang zu einem Fachanwalt kann sich lohnen, denn die Erfahrung zeigt, so Jochem Schausten, Fachanwalt für Familienrecht aus Krefeld, „dass die meisten von diesen Zahlungsbescheiden fehlerhaft sind. Es sind Dinge nicht berücksichtigt worden wie die zusätzliche Altersvorsorge,

Sendung vom 30.04. 2011

Redaktion: Ingrid Skrobicki, Klaus Kohnert

berufsbedingte Aufwendungen, die einkommensmindernd zu berücksichtigen wären und damit auch den Unterhalt verringern würden.“ Das bedeutet: Die Höhe des vom Sozialamt geforderten Elternunterhalts verringert sich deutlich, wenn noch eigene Kinder in der Ausbildung unterstützt werden, wenn noch Kredite für das Eigenheim abzuzahlen sind, oder für die eigene Altersvorsorge gespart wird.

Bei Heide und Erich R. trafen viele dieser Voraussetzungen zu. Dennoch wurde das Ehepaar vom Sozialamt aufgefordert, einen Teil der Pflegekosten zu übernehmen. Der Grund: Erich R. hatte seiner Frau für die Altersvorsorge eine kleine Eigentumswohnung gekauft. Der Wert überstieg die zulässigen 25.000 Euro Schonvermögen und wurde somit in die Berechnung einbezogen. Heide R. erinnert sich: „Ich sollte rund 8.000 Euro für meine Mutter im Altenheim zahlen. Ich habe mich da sehr allein gelassen gefühlt, nachdem ich all die Jahre meine Mutter zu Hause gepflegt habe. Ich hatte gehofft, das würde auch gewürdigt.“

Familie R. klagte gegen den Bescheid des Sozialamtes - mit Erfolg. Ihr Anwalt Klaus Weil aus Marburg erreichte für Heide R. vor Gericht, dass die Forderung des Sozialamts auf Elternunterhalt auf die Hälfte zusammengestrichen wird. Klaus Weil betont: „Heute würde die Familie noch deutlich weniger Elternunterhalt bezahlen müssen. Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile entschieden, dass jeder vier Prozent seines Bruttoeinkommens für die eigene Altersvorsorge zurücklegen darf, damit er nicht irgendwann selbst seinen Kindern zur Last fällt.“

Weitere Infos:

- [Rechner zur Ermittlung des Elternunterhalts](#)

Ratgeber:

- Elternunterhalt. Kinder haften für ihre Eltern
Hrsg.: ARD-Ratgeber Recht und Verbraucherzentrale NRW
Preis: 9,90 Euro
zu beziehen über den Buchhandel sowie über die
Verbraucherzentrale NRW – Versandservice
Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf
Tel.: 02 11 - 38 09-555

Alleinerziehende: Steuerunrecht

Das deutsche Steuerrecht benachteiligt alleinerziehende Mütter und Väter. Weil das sogenannte Ehegattensplitting bei ihnen nicht angewendet werden darf, führt das zu deutlich höheren Abgaben als bei kinderlosen Paaren mit Alleinverdiener.

von Dr. Katrin Prüfig

Jedes fünfte Kind in Deutschland wächst heutzutage bei nur einem Elternteil auf. Die Zahl der Alleinerziehenden liegt bei 1,6 Millionen, davon 90 Prozent Frauen. Ein Teil davon ist auf staatliche Hilfe durch Hartz IV angewiesen. Andere schaffen es, finanziell unabhängig zu sein, und damit Kinder und Beruf unter einen Hut zu bekommen. Diese Alleinerziehenden aber werden vom

Sendung vom 30.04. 2011

Redaktion: Ingrid Skrobicki, Klaus Kohnert

deutschen Steuerrecht gegenüber kinderlosen Ehepaaren massiv benachteiligt. Denn Ehepaare – vor allem solche, die sehr unterschiedliche Einkommen haben – profitieren vom Ehegattensplitting. Zwei Beispielrechnungen zeigen das Ausmaß der Ungleichbehandlung:

Alleinerziehende A erzielt ein zu versteuerndes Einkommen von 45.000 Euro im Jahr. Darauf zahlt sie 12.400 Euro Steuern und Abgaben. Ein kinderloses Ehepaar mit Alleinverdiener und dem gleichen Einkommen zahlt dagegen nur rund 7.700 Euro Steuern. Das Ehegattensplitting macht es möglich. Die alleinerziehende Mutter muss also im Jahr 4.700 Euro mehr ans Finanzamt zahlen.

Alleinerziehende B zahlt auf ein zu versteuerndes Einkommen von 66.000 Euro 22.300 Euro an Steuern und Solidaritätszuschlag. Ein kinderloses Ehepaar mit Alleinverdiener und dem gleichen Einkommen kommt durch das Ehegattensplitting nur auf rund 15.000 Euro Steuerlast. Die alleinerziehende Mutter zahlt also volle 7.300 Euro mehr.

Relikt aus den 1950er-Jahren

Das Ehegattensplitting war in seiner jetzigen Form in den 1950er-Jahren eingeführt worden, um die Institution der Ehe als Grundlage für Familien zu stärken. Ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1982 stützt diese Sicht. Und alle folgenden Urteile des BVerfG mit Blick auf Alleinerziehende berufen sich auf das Urteil von 1982. Fakt ist jedoch: Die Zeiten haben sich geändert. Jede dritte Ehe ist mittlerweile kinderlos. Dafür nehmen andere Formen der Familie zu – eben auch die Zahl der Alleinerziehenden mit Doppelbelastung durch Betreuung der Kinder und Beruf. Weil diese das Ehegattensplitting nicht anwenden dürfen, führt das – je nach Einkommen und Einzelfall – zu einer Steuerdifferenz von wenigen 100 bis zu 15.000 Euro im Jahr.

Reina Becker aus Westerstede in Niedersachsen, verwitwet und dadurch alleinerziehende Mutter von zwei Mädchen, will das nicht länger hinnehmen. Zusammen mit ihrem Anwalt kämpft die Steuerberaterin nun für mehr Gerechtigkeit. Sie hat Klage eingereicht vor dem niedersächsischen Finanzgericht in Hannover (AZ: 7 K 114/10). Ihr Ziel: Das Ehegattensplitting auch auf Alleinerziehende übertragbar zu machen – oder zumindest ein Ende der Benachteiligung Alleinerziehender. Darüber wird das Finanzgericht nicht selbst entscheiden können, aber es kann den Fall direkt weiterleiten an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Eine Anfrage des **ARD-Ratgeber Recht** beim Bundesfamilienministerium ergab: Hier fühlt man sich für das Thema nicht zuständig und verweist auf das Bundesfinanzministerium. Dort wiederum kann man im Steuerrecht keine Benachteiligung Alleinerziehender erkennen. Zwar sei es richtig, dass Alleinerziehende höhere Kosten haben als kinderlose Paare. Aber dieser Mehrbelastung echter Alleinerziehender werde bereits mit dem Entlastungsbetrag Rechnung getragen.

Der Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro im Jahr sei ein Almosen im Vergleich zu den Vorteilen des Ehegattensplittings, kritisiert der Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter. Der Verband vermutet hinter der ablehnenden Haltung der Ministerien starke Eigeninteressen der Politiker. Die Vorsitzende Peggy Liebisch formuliert es so: „Da sitzen viele Profiteure vom Ehegattensplitting am Kabinetttisch. Und die entscheiden angesichts ihrer eigenen Lebenssituation, dass sie den kürzeren ziehen würden, wenn sie das Steuerrecht ändern würden.“

Deutschland (fast) allein auf weiter Flur

Ein Ehegattensplitting wie in Deutschland gibt es nur noch in Luxemburg. Frankreichs Regierung zum Beispiel stellte im Jahr 2006 um auf ein sogenanntes Familiensplitting. Dabei wird das verfügbare Einkommen zunächst – wie beim deutschen Ehegattensplitting – zwischen den beiden Partnern rechnerisch geteilt. Dadurch sinkt der Steuersatz für jeden einzelnen deutlich. Zusätzlich zählt jedes Kind wie ein halber Ehepartner. In Familien mit einem Kind wird das Einkommen

Sendung vom 30.04. 2011

Redaktion: Ingrid Skrobicki, Klaus Kohnert

also durch zweieinhalb geteilt, bei zwei Kindern durch drei. Interessant: Das dritte Kind wird in Frankreich steuerlich wieder so behandelt wie ein Ehepartner. Damit wollte die Regierung die Entscheidung für ein drittes Kind erleichtern.

Eine Lösung für Deutschland?

In Deutschland wollen die Unionsfraktionen in den Landtagen bis zum Herbst die Einführung eines Familienrealsplittings prüfen. Dieses Modell ist schon seit 1982 in der Diskussion, weil es vom Bundesverfassungsgericht im damaligen Grundsatzurteil zur Anwendung empfohlen wird. Entwickelt hat es der Steuerrechtler Prof. Joachim Lang von der Universität Köln. Der Grundgedanke dabei: Egal ob verheiratet, verwitwet, alleinerziehend oder Ehe ohne Trauschein – die Kinder in einer Lebensgemeinschaft haben einen Anspruch auf Unterhalt. Der entspricht im Wesentlichen den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle. Dieser Unterhalt darf vom Bruttofamilieneinkommen abgezogen werden und mindert die Steuerlast. Je nach Höhe dieses Unterhalts sind allerdings gegebenenfalls die Kinder steuerpflichtig. „Das Familienrealsplitting stellt mehr Steuergerechtigkeit her, weil es verheiratete, nichtverheiratete und alleinerziehende Partner gleich stark belastet“, so Professor Joachim Lang zu seinem Modell.

Noch aber ist nicht entschieden, wie es im Steuerrecht für Alleinerziehende weitergeht. Was ist nun wichtig für Alleinerziehende, um die Chance auf Erstattung der zu viel gezahlten Steuern zu wahren, falls sich die Rechtslage ändert? Tipps von Professor Joachim Lang: „Alleinerziehende sollten auf jeden Fall gegen den aktuellen Steuerbescheid Einspruch einlegen. Wenn das Finanzamt den Einspruch zurückweist, sollten möglichst viele dagegen klagen. Die Finanzgerichte haben dann die Chance, den Fall dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Und Karlsruhe hätte dann die Chance, über die Besteuerung von Alleinerziehenden neu zu entscheiden.“

Wichtig bei einem Einspruch gegen den Steuerbescheid ist der Hinweis auf das Aktenzeichen 7 K 114/10 zum oben erwähnten Rechtsstreit am Finanzgericht Hannover.

Weitere Infos:

- [Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.](#)
- [Infos zur Förderung von Alleinerziehenden](#)
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zuschauerakte: Erbnachweis

Seit über 50 Jahren versucht ein Familienvater, ein Erbgrundstück zu verkaufen – ohne Erfolg. Er muss nachweisen, dass er der rechtmäßige Erbe ist. Welche Möglichkeiten er hat und was er beantragen muss, erklärt Zuschaueranwalt Thomas Becker.

von Rechtsanwalt Thomas G. Becker

„Sterben ist nicht schwer, erben dagegen sehr!“ Zugegeben, Juristen haben manchmal einen schrägen Humor. Doch in Anbetracht der vielen Fallstricke rund ums deutsche Erbrecht lässt der Humanist das makabre Bonmot ausnahmsweise mal durchgehen. Weil es doch stimmt: Ohne die richtigen Kniffe kann das Erbe zur nervlichen Belastung statt zum finanziellen

Sendung vom 30.04. 2011

Redaktion: Ingrid Skrobicki, Klaus Kohnert

Stimmungsaufheller werden. Ein Trick, der Probleme lösen kann: das sogenannte Aufgebotsverfahren - in manchen Fällen eine schnelle und kostengünstige Alternative zur Beibringung von Erbscheinen.

Der Fall von Josef Saxler dürfte exemplarisch sein. Seit fast 20 Jahren erhält er von einer rheinland-pfälzischen Gemeinde Pacht für zwei Grundstücke. Vor ihm bezog die Mutter die Pacht, ebenfalls über viele Jahre hinweg. Davor war es der Großvater, davor die Urgroßmutter. Die Gemeinde will die Grundstücke gerne kaufen, die Familie gerne verkaufen. Auch das ist seit Generationen unverändert. Und doch ist es zum Verkauf nie gekommen - bis Josef Saxler einen neuen Versuch unternahm und auch er damit bis auf Weiteres scheiterte. Der Grund: Im Grundbuch ist noch immer die Urgroßmutter von Josef Saxler als Eigentümerin eingetragen. Todesjahr 1920! Grundsätzlich kann aber nur derjenige über Grundstücke verfügen, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Will Josef Saxler die Grundstücke also verkaufen, muss er erst einmal das Grundbuch auf seinen Namen umschreiben lassen.

Übertragung per Handschlag

Dass das Grundbuch mit den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen nicht (mehr) übereinstimmt, kommt gerade im ländlichen Raum durchaus vor. So wie in der Familie Saxler werden Besitzstände und auch Grundstücke von einer Generation auf die nächste oft per Handschlag und ganz ohne formellen Akt übertragen. Problematisch wird das nur in den Fällen, wenn vor der Verfügung über das Erbe ein Erbnachweis verlangt wird. Banken zum Beispiel verlangen oft solch einen Erbnachweis, wenn der Erbe das Konto des Verstorbenen auflösen und sich das Geld auszahlen lassen möchte. Und so ist es eben auch, wenn der Erbe das ererbte Grundstück auf seinen Namen umschreiben lassen will: Das Grundbuchamt wird hierfür einen Erbnachweis verlangen. Hat der Erblasser ein notarielles Testament verfasst, genügt dieser Nachweis in der Regel gegenüber dem Grundbuchamt. Zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll und einem formlosen Antrag kann das Grundbuch berichtigt werden. Doch nur die wenigsten werden ein notarielles Testament verfassen, denn die Beurkundung durch den Notar ist gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach dem Nachlasswert. Wer das Testament später noch mal ändern will, muss noch mal zahlen. Das lohnt sich häufig also nur bei sehr hohen Werten, die vererbt werden sollen.

Am gängigsten ist es, den Erbnachweis durch einen Erbschein zu erbringen. Zuständig für den Erlass ist das (Nachlass-)Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Vor dem Erlass ist ein formeller Antrag zu stellen, der direkt beim Gericht oder – wieder kostenpflichtig – beim Notar abgefasst werden kann. Antragsberechtigt ist, wer glaubt, berechtigter Erbe zu sein. Die Erbenstellung ist freilich glaubhaft darzulegen, juristisch gesprochen, eidesstaatlich zu versichern. Gute Karten hat, wer ein handschriftliches Testament vorlegen kann, aus dem die Erbenstellung hervorgeht. Ansonsten ist die Erbberechtigung aufgrund der gesetzlichen Erbfolge darzulegen. Bei der Abfassung des Antrags ist sehr sorgfältig vorzugehen, da der Antragsteller ebenfalls erklären muss, ob weitere Personen vorhanden sind, die ihn in seinem Erbrecht einschränken können, und ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. Hinzu kommt, dass alle Angaben im Antrag mit Unterlagen zu dokumentieren sind, also etwa Sterbe-, Geburts- und Personenstandsunterlagen. Dieses Verfahren kann – insbesondere wenn keinerlei Testamente vorliegen - sehr aufwendig sein. Insbesondere wenn, wie im Fall von Josef Saxler, der Erbnachweis dann auch noch über mehrere Generationen hinweg zu führen ist. Hier ist für jeden Erbvorgang ein Erbschein zu beantragen.

Ausweg Aufgebotsverfahren

In Fällen mit eher geringem Nachlasswert – bei Familie Saxler bringen die Grundstücke keine 3.000 Euro ein – steht der (finanzielle) Nutzen meist in keinem Verhältnis zum Aufwand, der betrieben werden müsste, um all die benötigten Dokumente herbeizuschaffen. Im Fall Saxler haben beide Seiten, also die Gemeinde und die Familie, dennoch ein hohes Interesse an klaren Ver-

Sendung vom 30.04. 2011

Redaktion: Ingrid Skrobicki, Klaus Kohnert

hältnissen. Familie Saxler will die Grundstücke loswerden. Sie liegen mitten in einem Weiher und sind für sie daher nicht zu nutzen. Die Gemeinde dagegen, die den Weiher bewirtschaftet, will Rechtssicherheit schaffen. Der Ausweg: das Aufgebotsverfahren nach § 927 BGB. Selbst unter Juristen ist das Verfahren nur wenig bekannt. Es ermöglicht die Umschreibung des Grundbuchs, wenn der Antragsteller ein Grundstück seit 30 Jahren wie ein Eigentümer besitzt. Bei Familie Saxler, die seit Generationen Pacht von der Stadt bezieht, ist genau das der Fall. Josef Saxler hat zusammen mit seiner ebenfalls berechtigten Schwester einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht in Cochem gestellt. Rechtspfleger Brauns hat sie routiniert um alle Klippen gelotst, die es zu umschiffen galt. Das Amtsgericht gibt jetzt über ein Aufgebot in einer regionalen Zeitung bekannt, dass das Grundbuch geändert werden soll. Meldet sich nach einer Frist von sechs Wochen niemand zu Wort, dass eigentlich er der rechtmäßige Eigentümer ist, können sich Josef Saxler und seine Schwester als Eigentümer ins Grundbuch eintragen lassen. Und dann nach Jahrzehnten die Grundstücke endlich an die Gemeinde verkaufen.

So sieht's der Richter ...

Zugeparkt und angeklagt

von Udo Eling

Es gibt ja Leute, die stehen dauernd irgendwo im Weg. Oder sie lassen was stehen - ihr Auto zum Beispiel. Mitten auf dem Gehsteig! Bitte? Die da ist sogar auf dem Gehsteig gefahren, sagen Sie? Das kleine Mädchen hier?

Jetzt mal der Reihe nach. Soso, das war also ein echt breiter Bürgersteig, breit genug für Ihre Breitreifen. Sie steigen also aus und nutzen fortan den Gehsteig bestimmungsgemäß. Da kommt von hinten diese Familie. Gurkt doch die kleine Tochter auf ihrem Kinderrad herum. Ja, Herrgott, das muss man doch sehen, dass es jetzt eng wird. Da müssen doch auch die Eltern ... Zu spät! Man hört nur dieses hässliche Geräusch ... Kotflügel zerkratzt. Kind ... naja ... KLAGE!

Und zwar gegen Sie wegen Verletzung der Aufsichtspflicht! Da muss man doch handeln, wenn der Gehweg zugeparkt ist! Da muss das Kind doch zurückgepfiffen ... Moment: Nö, muss es nicht! Was das Kind muss, ist auf dem Gehweg radeln - bis es zehn Jahre alt ist. Das war also richtig! Und lernen, mit Gefahren umzugehen, muss es auch. Da brauchen die Eltern nicht ständig einzugreifen.

Und wenn Sie mit ihrem Gefährt andere in Bedrängnis bringen, dann müssen Sie schon selbst dafür geradestehen. Die Klage wird abgewiesen. Sie können nämlich auch auf einem Parkplatz parken.

Amtsgericht München, AZ: 331 C 5627/09

WDR Fernsehen
ARD-Ratgeber Recht
50600 Köln

Tel.: (02 21) 220-2289
Fax: (02 21) 220-4215
Mail: ard-ratgeberrecht@wdr.de
Home: www.ratgeberrecht.de

© WDR 2011